

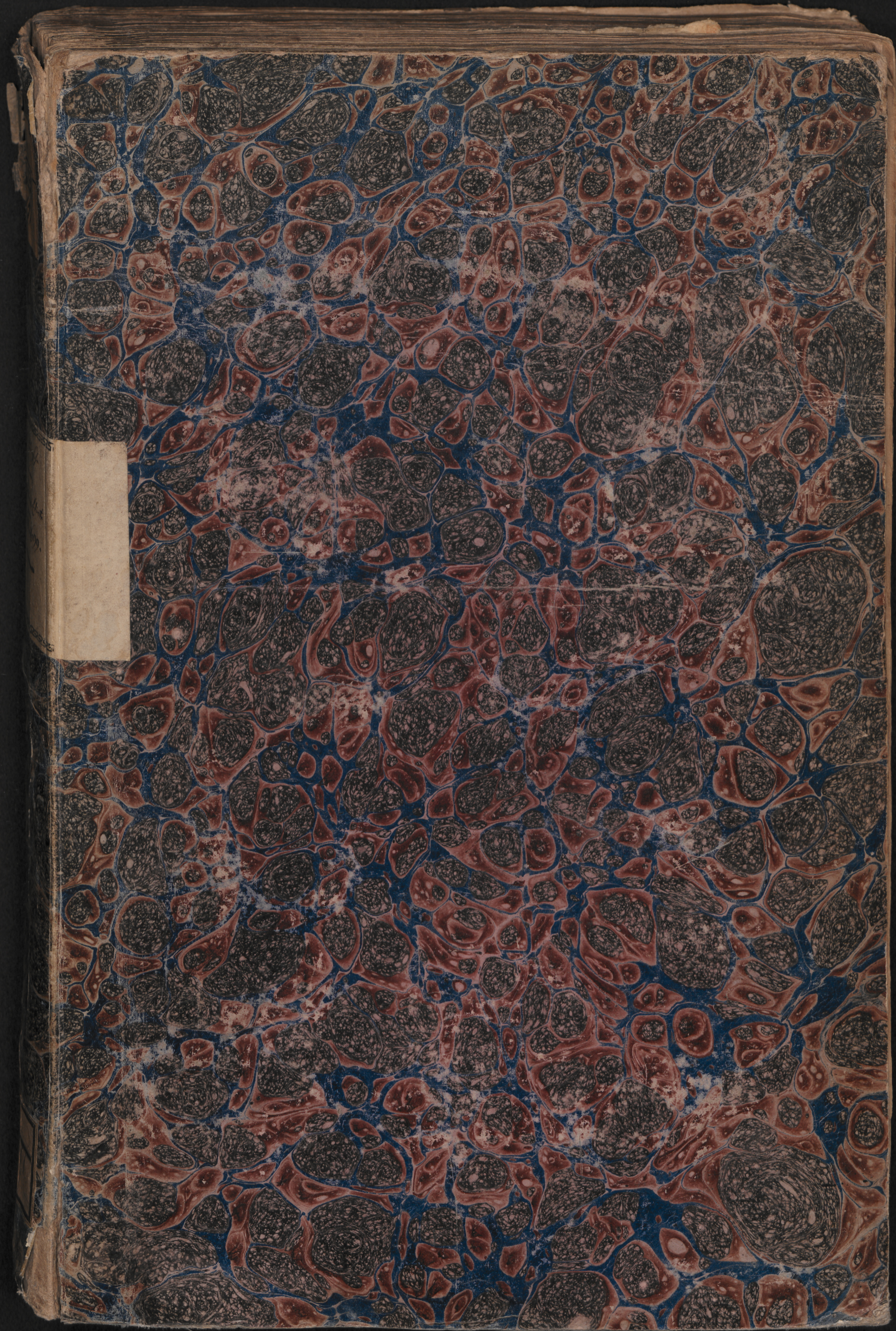
**Von Gottes Gnaden/ Wir Albrecht/ Hertzog zu Friedland und Sagen ... Entbieten
dieser uns untergebenen Meckelnburgischen Hertzog: und Fürstenthümb ...
unsern gnädigen Gruß/ Und haben dieselbe sambt und sonders sich
gehorsamlich zuerinnern/ Was massen ihnen/ vormüge des den 9. 19 May
jüngsthin außgekündigten Contributions Edicts ... daß sie ... ihre gebührende
Quotam an Gelde in den zu Rostock verordneten Landkasten ... einbringen solten
... : Datum Güstrow/ den 29. Iunii Anno 1628**

[S.l.], 1628

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn769854532>

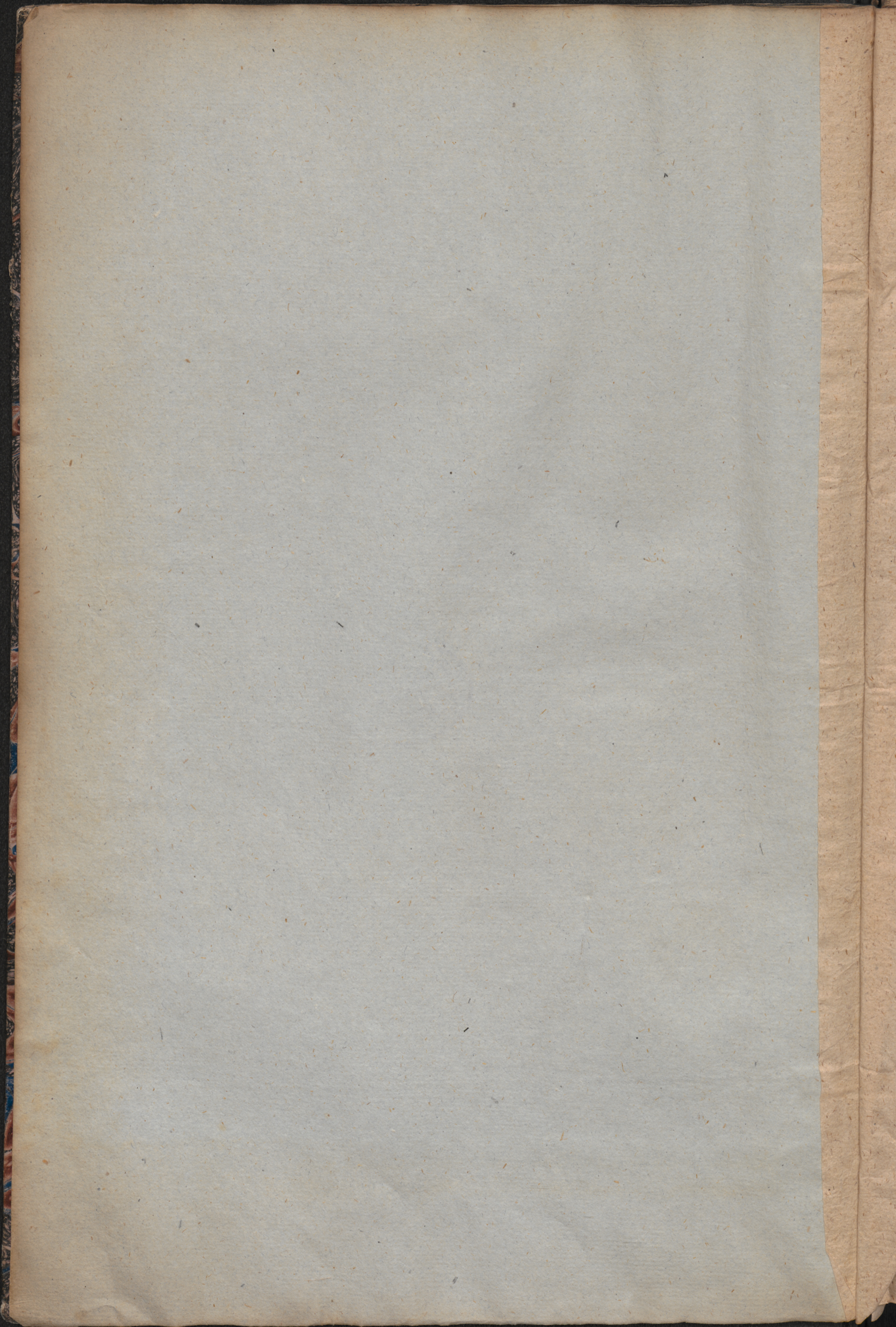
Druck Freier  Zugang





<SON> Ak - 6231(1)
~~Ak - 79. (1)~~





[Faint, mirrored text from the reverse side of the page, appearing as bleed-through.]



29. Junij 1620



In Gottes Gnaden Wir Albrecht Herzog zu Fried-
land und Sagen / der Röm: Kayser: auch zu Hungarn vnd Bo-
heimben Kön: Majest: bestalter General Obrister Feldt Hauptman / wie nicht weint-
ger des Oceanischen vnd Balthischen Meers General / Entbieten dieser vns untergebenen Meckeln-
burgischen Herzog: vnd Fürstenthumb/ Graffschafften vnd Landen gehorsamen Ständen / vnsern Rächten vnd Officieren bey
Hofe vnd am Landgerichte/ auch andern Fürstlichen Dienern/ Doctorn/ Gelehrten/ vnd Professorn der Vniuersitet zu Rostock/
Haupt: vnd Aemptleuten/ Rächmeistern/ Pensionarien/ denen von der Ritterschafft vnd Adel / ihren Vorwaltern / Schreibern/
vnd andern Bedienten vnd angehörigen auff dem Lande/ wie auch Bürgermeistern/ Richtern/ Stadtvoigten/ Bürgern vnd Ge-
meinden in den Städten / auch sonst in gemein allen vnsern Dingpflichtigen vnd vnser Landsfürstlichen Jurisdiction unter-
worfenen Unterthanen/ Geist: vnd Weltlichen Standes/ vnsern gnädigen Gruss/ Vnd haben dieselbe sambt vnd sonders sich
gehorsamlich zuerinnern/ Was massen ihnen/ vormüge des den 2. May jüngsthin außgekündigten Contribution Edicts gnädig
vnd ernstlich anbefohlen worden/ das sie zu nothwendiger vnterhaltung dero in diesen Fürstenthumben/ zu hochndtiger Defension
vnd abwendung aller hostiliteten/ vñ zumal besorglicher feindseligen Zupressen/ annoch commorirenden Kayserlichen Soldatesca/
ihre gebührende Quotam an Gelde in den zu Rostock verordneten Landkasten/ innerhalb gewissen in jetztgedachtem Edicto ex-
mirien Terminen gehorsamlich einbringen solten. Wann wir aber jetztverwehnten Landkasten/ besserer gelegen: vñnd beque-
migkeit halber/ von Rostock anhero in Güstrow allbereits haben transferiren lassen/ So haben wir solches/ zu menniglichs nach-
richtung/ hiemit öffentlich notificiren vnd kundt thun wollen.

Vnd als nun gleichwol die jetztgedachte von vnserer gehorsamen Ritter vnd Landschafft/ auff vorher reifflich gepflogne deliberation getwilligte vnd publicir-
te Steuer einkig vnd allein zu nödtiger sustentation vnd vnterhaltung höchstermeldter Rächs. May. Soldatesca angesehen/ vnd vorwendet / auch noch ferner vor-
wendet werden soll vnd muß. Vnd aber/ ob gleich die in mehrgemeldtem Edict präfigirte beyde erste Termin nunmehr verlossen/ Wir dennoch zu ganz vngnädig-
em mißfallen vernehmen/ das der mehrertheil vnter euch seine Schuldigkeit bis dato/ wider verhoffen/ nicht eingebracht/ vnd des wegen bereits allerhand incon-
uenientien erfolgt/ auch noch weiter zu besorgen stehen: Dannhero diese Sachen durchaus keinen lengeren vorzug leyden wollen: Als thun wir einen jegli-
chen der seumigen nochmaln dahin ernstlich ermahnen/ bey vermeidung vnser höchster vngnade/ hiemit befehlend/ das er so wol seinen vorigen/ als jetzigen Nach-
standt an Gelde/ besage offteberührten Edicts/ schleunigst vnd vngeseumbt anhero naher Güstrow in den darzu vorordneten Landkasten vnsehbar einschaffen sol-
le. Dann zum widrigen fall/ vnd auff vorspüreten fernern vngehorsam/ soll wider die Restanten schleunigste vnd ganz ernste demonstration vnsehbar vor die
Hand genommen vnd vollstreckt werden. Vnd wird alsdann ein jeder alls vnheil vnd Schaden/ so ihm darauß entstehen vnd wiederfahren wird/ niemands
andere/ dann ihm selbst vnd seinem beharlichen vngehorsamb zu ir-
erkennen geneigt/ Wornach sich ein jeder gehorsamlich zu achten w-

nd bezumessen haben/ Gegen die gehorsamen aber seyn wirs in allen gnaden zu-
Güstrow / den 29. Junij Anno 1628.

Ad mandatum suæ Cellitudinis
proprium.

Weil auch ein jeglicher/ vermüge offtebesagten Contribu-
tion-Edicts/ bey einbringung seiner Steuer/ zugleich eine rich-
tige specification seiner Hueffen/ Saat/ vnd sonst/ mittelst
eines Körperlichen Eydts/ bey dem Landkasten zu übergeben/
gehalten seyn soll; Vñnd aber hoc in passu bisshero ebe-
messig grosser vngehorsamb ist verspühret worden: Als
ein jedweder sothane/ vnd zwar auff die beyde erste Ter-
richtere designation ohngeseumbt einzubringen/ Es-
ses/ ernstlich befehligt seyn; Dann zum widrigen fall/
die seumige den jetzigen/ so gar nicht contribuire haben/
contumaciam/ gleich geachtet/ vnd wider dieselbe mit ange-
dräwter ernstlichen straffe executivè verfahren werden.



*Es wird sich finden
mit Kopie von Mandat*

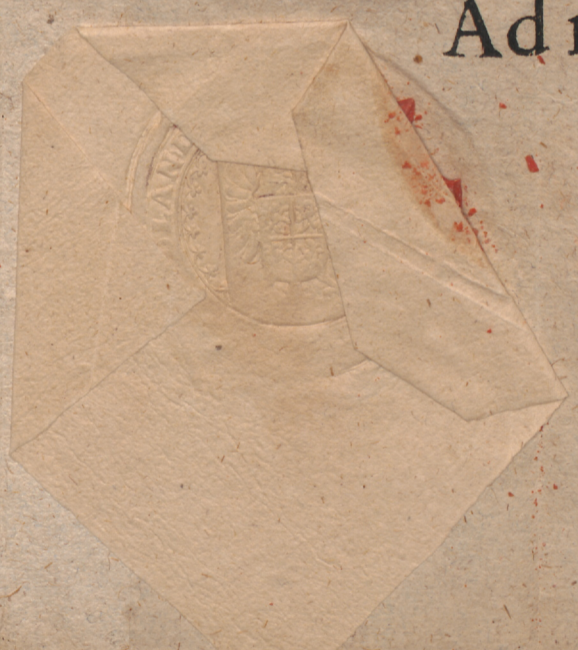
Hoch-
in Al-
ti Sagan/
ben König:
is/ wie auch
Meers Ge-
llen Fürsili-
auch denen
Bürgermei-
n hiemit no-
Ritter: vnd
Augusti jüngst-
noch in die-
achte vorhö-
jet / mit gnä-
zi jüngsthin
cht nehmen/
en vorordne-
ion/ Mitteln/
n Insigel be-



In Gottes Gnaden Wir Albrecht Herzog zu Friedland und Sagen / der Röm: Kayser: auch zu Hungarn vnd Böhmeiben Kön: Majest: bestatter General Obrister Feldt Hauptman / wie nicht weintger des Oceanischen und Baltischen Meers General / Entbieten dieser ons untergebenen Meckelnburgischen Hertzog: vnd Fürstenthumb/ Graffschafften und Landen gehorsamen Ständen / vnsern Rächten und Officieren bey Hofe vnd am Landgerichte/ auch andern Fürstlichen Dienern/ Doctorn/ Gelehrten/ vnd Professorn der Vniuersitet zu Rostock/ Haupt: vnd Amptleuten/ Ruchmeistern/ Pensionarien/ denen von der Ritterchafft und Adel/ ihren Vorwaltern/ Schreibern/ vnd andern Bedienten vnd angehörigen auff dem Lande/ wie auch Bürgermeistern/ Richtern/ Stadtvogten/ Bürgern und Gemeinden in den Städten / auch sonst in gemein allen vnsern Dingpflichtigen vnd vnser Landsfürstlichen Jurisdiction unterworfenen Unterthanen/ Geist: vnd Weltlichen Standes/ vnsern gnädigen Gruss/ Vnd haben dieselbe sambt vnd sonders sich gehorsamlich zuerinnern/ Was massen ihnen/ vormäge des den 2. May jüngsthin außgekündigten Contribution Edicts gnädig vnd ernstlich anbefohlen worden/ das sie zu nothwendiger vnterhaltung dero in diesen Fürstenthumben/ zu hochndriger Defension vnd abwendung aller hostiliteten/ vñ zumal beforglicher feindseligen Impressen/ annoch commorirenden Kayserlichen Soldatesca/ ihre gebührende Quotam an Gelde in den zu Rostock verordneten Landkasten/ innerhalb gewissen in jetzgedachtem Edicto expressirten Terminen gehorsamlich einbringen solten. Wann wir aber jetztwochten Landkasten/ besserer gelegen: vnd bequemigkeit halber/ von Rostock anhero in Güstrow allbereits haben transferiren lassen/ So haben wir solches/ zu menniglichs nachrichtung/ hiemit offentlich notificiren vnd kundt thun wollen.

Vnd als nun gleichwol die jetzgedachte von vnserer gehorsamen Ritter vnd Landtschafft/ auff vorher reifflich gepflogne deliberation gewilligte vnd publicirte Steuer einzig vnd allein zu nöthiger sustentation vnd vnterhaltung höchstermeldter Kayserl. May. Soldatesca angesehen/ vnd vorwendet / auch noch ferner vorwendet werden soll vnd muß. Vnd aber/ ob gleich die in mehrgemeldtem Edict prefigurte beyde erste Termin nunmehr verlossen/ Wir dennoch zu ganz vngnädigem mißfallen vernehmen/ das der mehrertheil vnter euch seine Schuldigkeit bis dato/ wider verhoffen/ nicht eingebracht/ vnd deswegen bereits allerhand inconuenientien erfolget/ auch noch weiter zu beforgen stehen: Dannhero diese Sachen durch auß keinen lengeren vorzug leyden wollen: Als thun wir einen jeglichen der seumigen nochmaln dahin ernstlich ermahnen/ bey vermeidung vnser höchsten vngnade/ hiemit befehlend/ das er so wol seinen vorigen/ als jetzigen Nachstand an Gelde/ besage offteberührten Edicts/ schleunigst vnd vngeseumbt anhero naher Güstrow in den darzu vorordneten Landkasten vnschickbar einschaffen solle. Dann zum widrigen fall/ vnd auff vorspüreten fernern vngehorsam/ soll wider die Restanten schleunigste vnd ganz ernste demonstration vnschickbar vor die Hand genommen vnd vollstreckt werden. Vnd wird alsdamm ein jeder alles vnheil vnd Schaden/ so ihme dar auß entstehen vnd widerfahren wird/ niemands anders/ dann ihm selbstem vnd seinem beharlichen vngehorsamb zu imputiren vnd bezumessen haben/ Gegen die gehorsamen aber seyn wirs in allen gnaden zu erkennen geneigt/ Wornach sich ein jeder gehorsamlich zu achten wisse. Datum Güstrow / den 29. Junij Anno 1628.

Weil auch ein jeglicher / vermäge offtebesagten Contribution-Edicts/ bey einbringung seiner Steuer/ zugleich eine richtige specification seiner Hueffen/ Saat/ vnd sonstem/ mittelst eines Körperlichen Eydes / bey dem Landkasten zu übergeben/ gehalten seyn soll; Vnd aber hoc in passu bisshero ebenmessig grosser vngehorsamb ist verspühret worden: Als soll ein jedweder sothane/ vnd zwar auff die beyde erste Termin gerichtete designation ohngeseumbt einzubringen/ Crafft dieses/ ernstlich befehligt seyn; Dann zum widrigen fall/ sollen die seumige den jenigen / so gar nicht contribuiret haben/ ob contumaciam/ gleich geachtet/ vnd wider dieselbe mit angedräwert ernstlichen straffe executivē verfahren werden.



Ad mandatum suæ Cellitudinis proprium.

Es wird sich finden noch mit Spruch von Mandatung

Hoch
rn Albr
n Sagan/
ben Königl:
ns/ wie auch
Meers Ge
llen Fürstli
auch denen
Bürgermei
n hiemit no
Ritter: vnd
Augusti jüngst
noch in die
achte vorhö
jet / mit gnä
zi jüngsthin
cht nehmen/
en vorordne
ion Mitteln/
n Insigel be



Di
te Steur
wendet ir
gem mis.
venientie
chen der s
standt an
le. D
Hand ge
anders/t
erkennen

Weil
tion-Ed
tige spec
eines Ed
gehalten
messig g
ein jedwe
richtete d
ses/ernst
die seumi
contum
dräwter

[Faint, mostly illegible text in a Gothic script, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

61/14



Wir Christian Ludwig

Erzherzog zu Mecklenburg

...der Bürger-schafft / eingekommen / und zwar ohne Unterscheid der Personen von einem jeden Scheffel ...
...so sollen unsere Beampte und Obrigkeit jedes Orts auch befehliget seyn / die in ihrer Botmäßigkeit und
...mit ein zu verleben / und was Edict mässig steuerbar ist ohnweiterlich abzufodern / und zwar bey
...der Bürger-schafft / eingekommen / und zwar ohne Unterscheid der Personen von einem jeden Scheffel
...3. Schill. Damit aber aller Unterschleiff bey der Accise hinffuro verhütet werden möge / so sollen Bür-
...schafft Mittel conjunctim, die kein Bier außschrecken / oder auff Krüge brauen / die die Accise wöchentlich
...gister legen / gehörige Zettel darüber ertheilen / und nebenst den Monatlichen Registern / alle Quartal
...sicht und Wacht haben und bestellen / das niemand aus der Stadt / es sey aus dem Raht oder Bürger-
...smahl in zwanzig Gulden straffe verfallen seyn sol) Malz auf andere Mühlen zu mahlen / es wäre dan /
...den solle / der keinen Accise oder rechtmässigen Frey-Zettel auf- und darzeigen könne. Wie dann auch
...Land bey unsern Aemptern / und der vom Adel oder ander Land-begüterten Gütern / bey den Enden und
...siger straffe / so oft einer dagegen handeln wird / hienit ganz ernstlich befohlen wird / daß sie niemand
...hen Accise oder rechtmässigen Frey-Zettel / in die dazu verordnete und von den Accis-Einnehmern ver-
...er Krüger von allein Bier / so er aus der Fremdbde / und unserer Jurisdiction nicht unterworfenen Oerthern
...ennung zu geben / und solche dem Grund-Herrn zur würcklichen Lieferung in den Kasten zu entrichten

...daß sie zwischen dieses und den obgedachten 4. Januarii ein jeder das seinige / und zwar bey Straffe auf
...nde Execution, in gangbarer / und so viel möglich in harter und grober Münze / unsern hiez zu bestalten
...igen und von einem jeden eigenhändig unterschriebenen und vollkommenen Specification / seiner gänzen
...en. Insonderheit aber sollen so wol unsere Beampten für sich und die Ihrigen / imgleichen die Aempt-
...die Ihrigen / wie auch für ihre Unterthanen / obgesetzte Contribution an Kopff-Gelde / Viehe-Schag
...e dreyfacher Zahlung des Kopff-Geldes / im Vieh-Schag aber mit Verlust des Verschwiegenen / worin
...Vieh-Zehlung / verschwiegen befunden oder bößlich untergeschlagenen auff verspürten Betrug und Unter-
...rhen) richtig und treulich einfordern / und vermittelst einer deutlich von ihnen unterschriebenen Specification
...ens. Kasten zu Rostock in gedachten Termin, bey obgesetzter Straffe übergeben / und ... und
...ths einzuhändigen haben / geben lassen sollen; wie es dan auch gleicher Gestalt in den
...chen Bürgern und Einwohnern / worunter auch die Advocati, Stadt-Boigte und ander
...rdnung / im Edicto mit begriffen / und auff allen Säunnthfall / von denen dazu besta
...richtig verzeichnen / und besagten unsern Einnehmern / vermittelst einer richtigen / kl
...en Termine einliefern / und sich darüber gebührende Quittunge / und dann auch ein
...würde / das ein Nachbahr oder jemand anders zu dem Unterschleiff des Viehes u
...et seyn sol. Da auch jemand / wes Staudes er auch wäre / sich unterstehen würde /
...oder dieselbe sollen auff beschehene Anzeig / mittelst würcklicher Erstattung der d
...t in Krafft dieses ganz ernstlich / und bey Straffe Hundert Reichsthaler befehliget
...digen / alsobald und unerwartet einigen Befehls / nebst der Executions Gebühr / zu ex
...und Behinderung gehorsamst und ohnfehlbarlich gelebet und nachgesetzt werden in
...digen lassen wollen. Wornach sich ein jeder gehorsamst wird zu richten / und fü
...cht aussen bleiben wird / vorzusehen wissen. Urtkundlich unter unsern Fürslichen

